

STATUTEN VEREIN AARGAUER TIERÄRZTINNEN UND TIERÄRZTE

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen „Verein Aargauer Tierärztinnen und Tierärzte“ (VAT) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich am jeweiligen Wohnort des amtierenden Präsidenten¹.

Art. 3 Zweck

Der Verein bezweckt:

- a) die Wahrung der Interessen der Mitglieder und des tierärztlichen Berufsstandes, insbesondere gegenüber Behörden und Öffentlichkeit
- b) die Förderung der Kollegialität unter den Mitgliedern
- c) die Förderung der beruflichen Qualität und des beruflichen Ansehens ihrer Mitglieder
- d) die Zusammenarbeit mit anderen Berufen und die Pflege von Beziehungen zu verwandten Verbänden.

Art. 4 Regionalsektion

Der Verein ist eine Regionalsektion der „Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte“ (GST). Er vertritt seine Interessen und diejenigen seiner Mitglieder gegenüber der GST.

II. Mitgliedschaft

Art. 5 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind Tierärzte mit einem schweizerischen Diplom oder Tierärzte mit anerkannter tierärztlicher Tätigkeit in der Schweiz. Für die Aufnahme in den Verein ist die Mitgliedschaft bei der GST Voraussetzung.

Art. 6 Passivmitglieder

Zu Passivmitgliedern werden, auf entsprechendes Ersuchen hin, Aktivmitglieder, die im Ausland berufstätig sind oder die ihren Beruf nicht mehr ausüben, sowie Aktivmitglieder, die das Pensionsalter erreicht haben. Passivmitglieder müssen nicht zwingend GST Mitglieder sein.

Art. 7 Gastmitglieder

Als Gastmitglieder mit beratender Stimme ohne Stimm- oder Wahlrecht können Einzelpersonen oder juristische Personen aufgenommen werden, die dem tierärztlichen Beruf, der tierärztlichen Wissenschaft oder den Belangen des Vereins besonderes Interesse entgegenbringen, jedoch nicht Tierärztin oder Tierarzt sind.

Gastmitglieder können nicht Mitglied der GST werden und erhalten keinerlei Leistungen von der GST.

Art. 8 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können durch die Generalversammlung Personen ernannt werden, die sich um den Verein, die Tiermedizin oder verwandte Gebiete besonders verdient gemacht haben.

¹ Zur besseren Lesbarkeit findet in den Statuten nur die männliche Fassung Verwendung. Selbstverständlich werden aber immer Personen beider Geschlechter darunter verstanden.

Art. 9 Aufnahme von Mitgliedern

Die Anmeldung einer Mitgliedschaft erfolgt an den Vorstand. Der Vorstand entscheidet über die provisorische Aufnahme. Die definitive Aufnahme erfolgt an der nächsten Generalversammlung. Im Weiteren ist die Mitgliedschaftsordnung (MO) der GST massgebend.

Art. 10 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss.

Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich an den Vorstand einzureichen. Der Verein meldet den Austritt der GST.

Aktivmitglieder, welche aus der GST austreten oder ausgeschlossen werden, verlieren damit auch ihre Aktivmitgliedschaft im Verein.

Mitglieder, die sich dem Verein als unwürdig erweisen, gegen die Standesordnung verstossen und den Pflichten gemäss Art. 11 nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes an der Generalversammlung mit 2/3 - Mehrheit vom Verein ausgeschlossen werden.

Mit dem Verlust der Mitgliedschaft verliert das Mitglied jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder mit Ausnahme der Gastmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

Jedes Mitglied anerkennt durch seinen Beitritt die Statuten und die Beschlüsse des Vereins, sowie die Standesordnung und die weiteren Bestimmungen der GST und verpflichtet sich, diese zu befolgen.

Mitglieder verpflichten sich:

- den Jahresbeitrag fristgerecht zu bezahlen. Passiv- und Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit
- die geltenden kantonalen und eidgenössischen Vorschriften in Bezug auf die Ausübung des tierärztlichen Berufes einzuhalten
- an den Vereinsanlässen nach Möglichkeit teilzunehmen und die Vereinsbeschlüsse zu respektieren
- die Beschlüsse des regionalen Standesrates / Ombudsstelle zu befolgen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Die Mitglieder sind persönlich nicht haftbar.

III. Organe

Art. 12 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren
- d) der regionale Standesrat / die Ombudsstelle

Art. 13 Generalversammlung

Jährlich findet mindestens eine ordentliche Generalversammlung statt. Der Vorstand kann weitere Versammlungen einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Fünftel der Mitglieder einen diesbezüglichen Antrag unter Angabe der zu behandelnden Traktanden stellen.

Die Einberufung der Versammlung erfolgt unter Angabe der zu behandelnden Traktanden schriftlich per Brief oder elektronisch.

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Ist er abwesend, leitet der Vizepräsident die Versammlung.

Art. 14 Aufgaben der ordentlichen Generalversammlung

Der Generalversammlung obliegen insbesondere:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- Genehmigung des Jahresberichtes;
- Kenntnisnahme des Revisorenberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung und Déchargeerteilung an die Verantwortlichen;
- Genehmigung des Budgets;
- Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge;
- Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes;
- Wahl der Mitglieder des regionalen Standesrates / Ombudsstelle;
- Wahl der Rechnungsrevisoren;
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Statutenrevisionen;
- Auflösung des Vereins.

Art. 15 Anträge und Abstimmungen

Anträge für die Generalversammlung sind dem Vorstand vor Versand der Traktandenliste schriftlich und begründet einzureichen. Später eingereichte Anträge werden nicht mehr auf die Traktandenliste genommen und werden entweder an einer ausserordentlichen Generalversammlung oder an der nächsten ordentlichen Generalversammlung behandelt.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen und mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.

Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende bei Abstimmungen den Stichentscheid. Bei Wahlen erfolgt ein zweiter Wahlgang. Erreichen auch hier die Kandidaten die gleiche Anzahl von Stimmen, so entscheidet das Los.

Zur Änderung der Statuten und zur Auflösung des Vereines bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Art. 16 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern, nämlich:

- dem Präsidenten
- dem Kassier, der gleichzeitig Vizepräsident ist
- dem Aktuar
- und den übrigen Mitgliedern.

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist bis zu einer maximalen Amtsdauer von 10 Jahren möglich.

Für die Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr. Liegt Stimmengleichheit vor, so zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig, sofern kein Vorstandsmitglied die mündliche Erörterung in einer Vorstandssitzung verlangt und alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschluss zustimmen.

Über die Verhandlung wird ein Protokoll geführt, Zirkulationsbeschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

- a) Geschäftsführung des Vereins. Der Vorstand ist zuständig für sämtliche Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder einem anderen Organ übertragen sind
- b) Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- c) Vertreten des Vereins nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied
- d) Einberufung der Generalversammlung
- e) Beschlussfassung über Ausgaben im Rahmen des Budgets
- f) Wahl des/der Delegierten für die GST - Delegiertenversammlung
- g) Vorschlag zur Ernennung von Ehrenmitgliedern zuhanden der Generalversammlung
- h) Führung der Mitgliederliste in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle der GST

Art. 18 Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Rechnungsrevisoren. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung. Sie legen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse ihrer Prüfung und einen Antrag zur Genehmigung vor.

Art. 19 Regionaler Landesrat / Ombudsstelle

Für die Durchsetzung der Landesordnung der GST sowie zur Behandlung von Kundenbeschwerden im Einzugsbereich der Regionalsektion ist der regionale Landesrat / die Ombudsstelle zuständig.

Der regionale Landesrat / Ombudsstelle bemüht sich, wenn immer möglich eine gütliche Einigung herbei zu führen.

Der regionale Landesrat / Ombudsstelle besteht aus 3 Mitgliedern, die von der Generalversammlung auf 2 Jahre gewählt werden. Eine Wiederwahl ist bis zu einer maximalen Amtsdauer von 10 Jahren möglich.

Das Mandat eines Mitglieds des regionalen Landesrats ist mit demjenigen eines Mitglieds des Vorstandes unvereinbar.

Der regionale Landesrat erfüllt seine Aufgaben gemäss den Reglementen und Ordnungen der GST.

IV. Allgemeine Bestimmungen

Art. 20 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres.

Art. 21 Auflösung des Vereins

Mit der Auflösung des Vereins hat die Generalversammlung über die Verwendung eines Liquidationserlöses zu entscheiden. Fehlt ein solcher Beschluss, so fliesst der Überschuss der GST zu.

Art. 22 Schlussbestimmungen

Für Einzelheiten, die in den vorstehenden Statuten nicht geregelt sind, finden die Statuten der GST und weitere Erlasse sinngemäss Anwendung. Bestimmungen, die die Beziehung zum Dachverband GST betreffen, dürfen den GST Statuten nicht widersprechen. Bei Widersprüchen sind stets die GST Statuten und die zugehörigen Ordnungen anwendbar.

Die Statuten wurden an der Generalversammlung vom 5. November 2015 verabschiedet und treten nach der Genehmigung durch die GST auf den 1. Januar 2016 in Kraft. Ab diesem Termin sind alle früheren Statuten aufgehoben.

Windisch, den 5. November 2015

Der Präsident:



Peter Sandmeier

Die Aktuarin:



Petra Waldmeier

Genehmigt durch den Vorstand der GST:

Der Präsident:



Christoph Kiefer

Der Geschäftsführer:



Peter Glauser